



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5268
FAX +49 (0)228 99-300-807 5268

ralph.sieber@bmybs.bund.de
www.bmybs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/2012

Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen; Bemessung, Standardisierung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 34/2001 vom 25. September 2001 - S26/38.56.10-30/46 Va 2001 (RStO 01)
2. 5/2005 vom 16. Juni 2005 – S17/38.56.00/7 Va 05
(Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01852046

Datum: Bonn, 20.12.2012

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (RStO 01) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12) vor.

Neuen Straßenplanungen bitte ich die RStO 12 zugrunde zu legen. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke bitte ich die RStO 12 sinngemäß anzuwenden und den vorgesehenen Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere Dicken ergeben. Dann empfiehlt sich - je nach Stand der Planung - die Anpassung. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen müssen nicht umgestellt werden. Dabei ergeben sich bei weiterer Zugrundelegung der RStO 01 im Bauvertrag keine eventuellen Nachtragsforderungen. Soll planmäßig von den Bauweisen in den Tafeln der RStO 12 abgewichen werden, sind entsprechende Mindestbedingungen für Nebenangebote festzulegen.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

Der im ARS 5/2005 (Bezug 2.) im 5. Absatz, erster Spiegel, stehende Satz „Die Betonbauweise „direkter Verbund mit der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln“ ist nicht gleichwertig zu selbiger Bauweise mit Vlieslage.“ ist nicht mehr anzuwenden.

Mein ARS 34/2001 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Ich gebe die RStO 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.



Seite 3 von 3

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die RStO 12 wurde unter der Nr. 2012/493/D durchgeführt.

Die RStO 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

